

## **Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen zu symbolischem Kaufpreis**

**Haben einander nahestehende Personen für die Übertragung eines Anteils keinen oder lediglich einen symbolischen Kaufpreis vereinbart, kann eine Veräußerung (ohne Gegenleistung) nur angenommen werden, wenn feststeht, dass der übertragene Anteil sowohl in den Augen der Vertragsparteien als auch objektiv wertlos ist. Dies erfordert im Regelfall eine Bewertung des Anteils.**

\*BFH, Urt. v. 03.08.2016 – IX R 23/15, NV

Veräußerung i.S.d. § 17 EStG ist die Übertragung von Anteilen gegen Entgelt. Der Erwerber muss grundsätzlich eine Gegenleistung erbringen. Eine Veräußerung kann allerdings auch vorliegen, wenn ein Entgelt nicht oder lediglich in symbolischer Höhe von z.B. 1 € vereinbart und geleistet wird. Das ist der Fall, wenn der übertragene Anteil sowohl in den Augen der Vertragsparteien als auch objektiv wertlos ist.

Ob in einem solchen Fall eine Veräußerung (ohne Entgelt) oder eine Schenkung (ohne Bereicherung) vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtbild der objektiven Umstände sowie dem Willen und den Vorstellungen der Parteien. Bei der Übertragung eines wertlosen GmbH-Anteils ohne Entgelt zwischen fremden Dritten ist in der Regel eine Veräußerung anzunehmen.

Diese Vermutung hat jedoch keine Grundlage für Verträge zwischen nahestehenden Personen, denn bei ihnen kann nicht unterstellt werden, dass sie Leistung und Gegenleistung im Regelfall nach kaufmännischen Gesichtspunkten ausgehandelt haben. Für die in diesen Fällen erforderliche Bewertung der Anteile hat der BFH bislang keine rechtlichen Vorgaben dazu gemacht, welche Tatsachen das FG ggf. feststellen muss, welche Schlüsse es daraus ziehen darf und nach welcher Methode der Wert eines Anteils zu bestimmten ist. Entscheidend kommt es vielmehr – wie so oft – auf die Umstände des Einzelfalls an.

## **Bezahlte Verwargelder sind kein Arbeitslohn**

**Bei Verwargeldern wegen Falschparkens der Angestellten handelt es sich bei Übernahme durch die Arbeitgeberin nicht um einen geldwerten Vorteil der Arbeitnehmer – entsprechend muss auch keine pauschale Lohnversteuerung erfolgen.**

\*FG Düsseldorf, Urt. v. 04.11.2016 – 1 K 2470/14 L, Rev. zugelassen

Ein Unternehmen der Logistikbranche bezahlte regelmäßig die wegen Falschparkens festgesetzten Verwargelder ihrer angestellten Paketzusteller wegen Falschparkens. Die Verwargelder anderer Mitarbeiter, die nicht als Paketzusteller arbeiteten, wurden nicht übernommen. Bußgelder oder Verwargelder wegen anderer Verstöße – etwa Geschwindigkeitsüberschreitungen – mussten die Angestellten ebenfalls selbst tragen. Lohnsteuer für die Übernahme der Verwargelder wurde nicht abgeführt, was das zuständige Finanzamt nun bemängelte und nachholen wollte.

Das FG Düsseldorf urteilte im Sinne der Klägerin. Denn die Übernahme der Verwargelder führe nach Auffassung der Richter zu keinem steuerpflichtigen Arbeitslohn. Demnach ist eine Abführung von pauschaler Lohnsteuer i.S.d. § 40 Abs. 3 EStG nicht erforderlich. Ausgangspunkt für die Versteuerung ist damit eigentlich § 19 Abs. 1 EStG. Allerdings ist die Überlegung, ob ein geldwerter Vorteil vorliegt, gar nicht notwendig.

Ein geldwerter Vorteil in diesem Sinne kann nämlich nur vorliegen, wenn dem Arbeitnehmer überhaupt ein Vorteil entstanden ist. Das ist dann der Fall, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Aufwand erstattet oder eine Verbindlichkeit des Arbeitnehmers im abgekürzten Zahlungsweg tilgt. Im Streitfall sind die Verwargelder aber sämtlich gegen den Arbeitgeber festgesetzt worden. Zwar war die Festsetzung der Verwargelder gegen die Klägerin rechtswidrig, da sie als Personengesellschaft per se nicht als Führer der betreffenden Fahrzeuge in Betracht kommt, allerdings sind die Festsetzungen wirksam und bestandskräftig, sofern sie nicht angefochten werden.

Selbst wenn ein mögliches Rückgriffsrecht bzw. ein Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegenüber den Paketzustellern existieren würde und damit ein geldwerter Vorteil bejaht werden könnte, schließen die Richter

eine Besteuerung aus. Die Übernahme der Verwarnungsgelder erfolgt vielmehr im eigenbetrieblichen Interesse. Die Zahlungen der Verwarnungsgelder sind im Streitfall lediglich notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung.

**Hinweis:**

Das FG Düsseldorf verweist ausdrücklich auf den abweichenden Sachverhalt der BFH-Rechtsprechung (vgl. BFH, Urt. v. 14.11.2013 – VI R 36/12, BStBl II 2014, 278). Im entschiedenen BFH-Fall handelte es sich um Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeiten und nicht um Bagatelverstöße wie Falschparken.

**Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises in einer Rechnung**

- 1. Weist der leistende Unternehmer in einer Rechnung Umsatzsteuer offen aus, obwohl der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, schuldet der leistende Unternehmer diese Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG (Anschluss an BFH, Urt. v. 19.11.2014 – V R 41/13, BFHE 248, 406, BFH/NV 2015, 634).**
- 2. Eine in einer Abtretungsanzeige an das Finanzamt enthaltene Abtretungserklärung des leistenden Unternehmers ist als Berichtigung des Steuerbetrags i.S.d. § 14c Abs. 1 Satz 2 UStG anzusehen, wenn diese dem Leistungsempfänger zugewandene Abtretungserklärung spezifisch und eindeutig auf eine (oder mehrere) ursprüngliche Rechnung(en) bezogen ist und aus ihr klar hervorgeht, dass der leistende Unternehmer über seine Leistungen – statt, wie bisher, unter Ansatz des ursprünglich ausgewiesenen Steuerbetrags – nunmehr nur noch ohne Umsatzsteuer abrechnen will.**
- 3. Einer Rechnungsberichtigung i.S.d. § 14c Abs. 1 Satz 2 UStG kommt keine Rückwirkung zu.**  
\*BFH, Urt. v. 12.10.2016 - XI R 43/14

Ein Fall des unberechtigten Steuerausweises nach § 14c UStG liegt nach der nun einheitlichen Rechtsprechung des BFH auch vor, wenn der leistende Unternehmer in einer Rechnung Umsatzsteuer offen ausweist, obwohl nach § 13b Abs. 5 UStG der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist. Die Folgen eines unberechtigten Steuerausweises können durch eine Berichtigung der Rechnung durch den Rechnungsaussteller gegenüber dem Leistungsempfänger beseitigt werden. In diesem Fall findet eine Korrektur der Umsatzsteuer nach den Grundsätzen des § 17 UStG statt, also nicht rückwirkend.

Im vorliegenden Fall war streitig, ob eine wirksame Rechnungsberichtigung auch dann vorliegt, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger keine berichtigte Rechnung aushändigt, sondern beide sich im Wege des abgekürzten Zahlungswegs darauf einigen, das sich aus der Rechnungsberichtigung ergebende Guthaben des Leistenden mit den Steuerverbindlichkeiten des Leistungsempfängers zu verrechnen, und diese Vereinbarung durch eine von beiden Seiten unterschriebene Abtretungsanzeige vollzogen wird.

Der BFH sieht auch in diesem Fall eine wirksame Rechnungsberichtigung. Nach seiner Auffassung genügt z. B. für eine wirksame Berichtigung eine Erklärung des Leistenden, dass der ursprüngliche Steuerausweis nicht mehr wirksam sein soll. Aus der Abtretungsanzeige im vorliegenden Fall ergab sich auch „spezifisch und eindeutig“ i.S.v. § 31 Abs. 5 Satz 2 UStDV, dass der Leistende bereit war, dem Leistungsempfänger die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer im Wege der Abtretung seines Erstattungsanspruchs gegen das Finanzamt zurückzuerstatten, weil er nunmehr nur noch ohne Umsatzsteuer abrechnen wollte.

**Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (= Kassengesetz)**

Hierzu wurde auf unserer Webseite ein Überblicksartikel des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. eingestellt. Die Lektüre ist dringend zu empfehlen.

Ihre Steuerberater

**Steuertermine März 2017**

- 10.03. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.03. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.03. Einkommensteuer; Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

## 10.03. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag